

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

13. September 2017

Nummer 42

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1525
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1525
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Vergabeordnung	1526
7. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement vom 5. September 2017	1530
Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 96 – Bonn am 24.9.2017	1532

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.1255.0000 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 10.08.2017 sowie der Bescheid (Aktenzeichen: 206/5792/0451 MB) vom 10.08.2017 des Finanzamtes Bonn-Außenstadt für Kern & Kern Verwaltungs GmbH, früher Deichmanns Aue 43, 53179 Bonn, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben angegebenen Schriftstücke werden hiermit öffentlich zugestellt.

Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gelten die genannten Bescheide als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 04.09.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Leistungs- und Aufhebungsbescheid gem. §§ 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum: 31.08.2017 AZ: 50-143/86-7078

an Frau Jasmina Stojanovic sowie die minderjährigen Kinder Kristina, Valentin, David und Victoria Stjanovic

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 206, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 31.08.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Bastin)

Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn

1 Allgemeines

- 1.1. Geltungsbereich
- 1.2 Vergabeausschuss

2 Grundlagen

- 2.1 Grundlagen für die Auftragsvergabe
- 2.2 Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien
- 2.3 Bevorzugte Bewerber

3 Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart

- 3.1 Freihändige Vergabe nach VOB/A Verhandlungsvergabe nach UVgO
- 3.2 Beschränkte Ausschreibung
 - 3.2.1 Beschränkte Ausschreibung nach UVgO
 - 3.2.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A
 - 3.2.3 Auswärtige Unternehmer
- 3.3 Öffentliche Ausschreibung
 - 3.3.1 Öffentliche Ausschreibung nach UVgO
 - 3.3.2 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 3.4 Einleitung von Vergabeverfahren

4 Vergabe von Honoraraufträgen gem. § 50 UVgO

- 4.1 Honoraraufträge auf der Basis von Gebührenordnungen
- 4.2 Sonstige Honoraraufträge

5 Entscheidung über die Zuschlagserteilung

- 5.1 Aufträge nach UVgO
- 5.2 Aufträge nach VOB/A
- 5.3 Honoraraufträge gem. § 50 UVgO
- 5.4 Entscheidung bei Einhaltung der Haushaltsansätze und Schätzkosten
- 5.5 Entscheidung unterhalb vorgenannten Wertgrenzen
- 5.6 Entscheidung bei Nichtzustimmung des Rechnungsprüfungsamtes

6 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

7 Mitteilung über Mehrkosten

8 Inkrafttreten

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 vorbehaltlich der zwischenzeitlich erfolgten Beratung im Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen am 30. August 2017 und im Betriebsausschuss SGB am 31. August 2017 folgende Vergabeordnung beschlossen:

1 Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien gelten für alle Vergaben, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen beschlossen sind, einschließlich die der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO).

Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden.

Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

Die Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

1.2 Vergabeausschuss

Vergabeausschuss im Sinne dieser Richtlinien sind die Gremien, denen durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss für ihren Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten übertragen sind.

2 Grundlagen

2.1 Grundlagen für die Auftragsvergabe

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die bundes- und landesrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes ist die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden*.

* Bis zu einer Anwendungsverpflichtung bzw. Anwendungsempfehlung der UVgO durch den Erlassgeber (Landesinnenminister) gilt die VOL/A.

2.2 Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien

Die Bundesstadt Bonn berücksichtigt im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik soziale Belange und Umweltschutzkriterien bei der städtischen Auftragsvergabe.

Näheres regelt die Vergabedienstanweisung.

2.3 Bevorzugte Bewerber

Bei der Auftragsvergabe sind die in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen genannten Bewerber nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien und Erlasse bevorzugt zu berücksichtigen.

3 Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart

Die genannten Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge.

Die Wahl der Vergabeart erfolgt nach qualifizierter Ermittlung der Schätzkosten. Auf § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) wird verwiesen.

3.1 Freihändige Vergabe nach VOB/A, Verhandlungsvergabe nach UVgO

Aufträge bis 10.000 EURO können freihändig bzw. im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

3.2.1 Beschränkte Ausschreibung nach UVgO

Aufträge nach UVgO mit einem Auftragswert über 10.000 EURO bis 50.000 EURO können beschränkt ausgeschrieben werden, es sei denn, es ist eine öffentliche Ausschreibung angezeigt.

Bei Aufträgen nach UVgO sind ab einem Auftragswert von 25.000 EURO grundsätzlich mindestens sieben Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

3.2.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

Aufträge nach VOB/A mit einem Auftragswert über 10.000 EURO bis 250.000 EURO können beschränkt ausgeschrieben werden, sofern ein ausreichend großer Bieterkreis vorhanden ist. Soweit es aus wettbewerblichen Gründen angezeigt ist, eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, ist dies im Einzelfall möglich.

Bei Aufträgen nach VOB/A sind ab einem Auftragswert von 50.000 EURO grundsätzlich mindestens sieben Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

3.2.3 Auswärtige Unternehmer

Es sollen in der Regel auch auswärtige Unternehmer aufgefordert werden.

3.3 Öffentliche Ausschreibung

3.3.1 Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

Aufträge nach UVgO mit einem Auftragswert über 50.000 EURO sind öffentlich auszuschreiben.

3.3.2 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Aufträge nach VOB/A mit einem Auftragswert über 250.000 EURO sind öffentlich auszuschreiben.

3.4 Einleitung von Vergabeverfahren

Vor Beginn eines Vergabeverfahrens nach der UVgO ab einem Auftragswert von 25.000 Euro und nach VOB/A ab einem Auftragswert von 50.000 Euro bedarf es eines Einleitungsbeschlusses des Vergabeausschusses, sofern nicht bereits der Rat, eines seiner Gremien oder eine Bezirksvertretung den Einleitungsbeschluss gefasst hat bzw. die Vergabemaßnahme auf Grundlage eines beschlossenen Wirtschaftsplanes gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 a) GO NRW erfolgt.

Der Einleitungsbeschluss umfasst folgende Angaben:

- Maßnahmenbeschreibung und –begründung
- Angaben zur Finanzierung
- Angaben zur Vergabe- und Vertragsordnung
- Angaben zur Wahl des Vergabeverfahrens

Bei beschränkten Ausschreibungen zusätzlich:

- Anzahl der aufzufordernden Firmen
- Hinweis und Begründung, falls weniger als 7 Firmen aufgefordert werden sollen.

Sofern die Maßnahme dringlich im vergaberechtlichen Sinne ist und aus Zeitgründen die Einholung eines Einleitungsbeschlusses vor dem Vergabebeschluss nicht möglich ist, ist im Vergabebeschluss bzw. im Rahmen einer Mitteilungsvorlage die Dringlichkeit zu begründen.

4 Vergabe von Honoraraufträgen gem. § 50 UVgO

4.1 Honoraraufträge auf der Basis von Gebührenordnungen

Honoraraufträge gem. § 50 UVgO auf der Basis von Gebührenordnungen können freihändig ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden, sofern die Gebührenvereinbarung den Sätzen/ Bemessungsgrundlagen einer - für die Leistung spezifischen - Gebührenordnung entspricht. Ein Wechsel unter den Auftragnehmern ist zu gewährleisten.

4.2 Sonstige Honoraraufträge

Bei sonstigen Honoraraufträgen sind ab einer Honorarsumme von 10.000 EURO auf der Grundlage eines vorgegebenen Leistungsbildes bzw. einer Aufgabenbeschreibung im Rahmen einer Markterkundung - soweit möglich - mehrere Leistungsangebote einzuholen.

5 Entscheidung über die Zuschlagserteilung

5.1 Aufträge nach UVgO

Über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO von mehr als 75.000 EURO entscheidet vorbehaltlich der Ziffer 5.4 der Vergabeausschuss.

5.2 Aufträge nach VOB/A

Über die Vergabe von Aufträgen nach VOB/A von mehr als 175.000 EURO entscheidet vorbehaltlich der Ziffer 5.4 der Vergabeausschuss.

5.3 Honoraraufträge gem. § 50 UVgO

Über die Vergabe von Honoraraufträgen mit einer Honorarsumme von über 50.000 EURO entscheidet vorbehaltlich der Ziffer 5.4 der Vergabeausschuss.

5.4. Entscheidung bei Einhaltung der Haushaltsansätze und Schätzkosten

Über die Vergabe von Aufträgen oberhalb der vorgenannten Wertgrenzen entscheidet die Verwaltung, sofern der entsprechende Haushaltsansatz eingehalten und die Schätzkosten der Maßnahme um nicht mehr als 10 % überschritten werden.

5.5 Entscheidung unterhalb vorgenannten Wertgrenzen

Unterhalb der vorgenannten Wertgrenzen entscheidet die Verwaltung.

5.6 Entscheidung bei Nichtzustimmung des Rechnungsprüfungsamtes

Der Vergabeausschuss trifft auch die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen von mehr als 15.000 EURO und bei Bauleistungen (VOB) von mehr als 25.000 EURO, wenn das Rechnungsprüfungsamt dem Vergabevorschlag der Verwaltung nicht zustimmt und keine Einigung über die weitere Vorgehensweise erzielt werden kann.

6 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Vergaben richtet sich nach § 5 der Rechnungsprüfungsordnung.

Aus den Einladungen zu den Sitzungen des Vergabeausschusses muss erkennbar sein, ob das Rechnungsprüfungsamt die Vergabeunterlagen bereits geprüft hat. Auf evtl. Bedenken oder Vorbehalte ist in der Vorlage hinzuweisen.

7 Mitteilung über Mehrkosten

Bei Aufträgen nach UVgO und VOB/A werden Mehrkosten ab 10% bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme, mindestens aber 50.000 EURO dem Vergabeausschuss einschließlich einer finanziellen Gesamtübersicht zu der Maßnahme mitgeteilt.

Bei Honoraraufträgen werden Mehrkosten ab 10% bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme, mindestens aber 5.000 EURO dem Vergabeausschuss mitgeteilt.

8 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn vom 01. Juli 2011 und die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen durch das Städtische Gebäudemanagement Bonn (Vergabeordnung SGB) vom 01. Mai 2005 außer Kraft.

Bonn, den 5. September 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

**7. Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Städtisches Gebäudemanagement Bonn**

Vom 5. September 2017

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2017, vorbehaltlich der zwischenzeitlich erfolgten Beratung im Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen am 30. August 2017 und im Betriebsausschuss SGB am 31. August 2017, aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S. 966), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S.644, 671, ber. 2005 S.15, SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn vom 16. Dezember 2003 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 823), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Februar 2017 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 113) wird wie folgt geändert:

§ 14, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die näheren Einzelheiten regelt die Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn.“

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

— — —

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 5. September 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 96 - Bonn am 24.09.2017

Nach § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 38 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28.07.2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 96 - Bonn zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 96 - Bonn

Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Straße/Hausnummer	Wohnort	Partei / Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)
1	Dr. Lücking-Michel, Claudia Maria	Bundestagsabgeordnete/Diplom Theologin	1962	Dortmund	Am Tönnensenkreuz 43	53123 Bonn	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Kelber, Ulrich	Bundestagsabgeordneter/Diplom-Informatiker	1968	Bamberg	Clemens-August-Str. 64	53115 Bonn	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Dörner, Katja	Bundestagsabgeordnete	1976	Siegen	Osloer Str. 17	53117 Bonn	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Repschläger, Jürgen	selbständiger Antiquar	1961	Bad Godesberg	Abtstraße 35	53225 Bonn	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Graf Lambsdorff, Alexander	Diplomat	1966	Köln	Luisenstr. 6	53129 Bonn	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Ulbrich, Sascha	Sicherheitsmanager	1972	Immerath	Am Klostergarten 9d	53121 Bonn	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Ebrahimi Zadeh, Mehdi	Unternehmensberater	1975	Bonn	Brüdergasse 22	53111 Bonn	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
9	Haffner, Dominik	Künstler/Moderator	1983	Bonn-Duisdorf jetzt Bonn	Maximilianstr. 34	53111 Bonn	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
10	Bader, Werner	Freiberuflicher Dozent	1942	Oberhausen	In der Maar 23	53175 Bonn	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
24	Luong, Quo-Chir	Studentin	1987	Iserlohn	Bügelstr. 17	47138 Duisburg	Kennwort: Internationalistische Liste (Einzelbewerberin)

Bonn, den 04.09.2017

Heidler/stellvertretende Kreiswahlleiterin